

Merkblatt

für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele im Internet

(Stand April 2024)

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland 2021 (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 ist das Veranstalten von virtuellen Automatenspielen im Internet nach den §§ 4 ff. GlüStV 2021 erlaubnisfähig. Eine Veranstaltererlaubnis wird bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) gemäß § 9a Abs. 1 Nr. 3 GlüStV 2021 mit Wirkung für alle Länder erteilt.

Die zunächst zu beantragende Veranstaltererlaubnis für virtuelle Automatenspiele stellt die notwendige Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2021 dar und erlaubt noch nicht, einzelne virtuelle Automatenspiele anzubieten. Ein virtuelles Automatenspiel im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 1 GlüStV 2021 darf nur angeboten werden, wenn dessen Erlaubnis zuvor gesondert beantragt wurde und das virtuelle Automatenspiel von der Erlaubnisbehörde, ebenfalls die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL), erlaubt wurde, da gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 virtuelle Automatenspiele einem zusätzlichen Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Die konkret beabsichtigten virtuellen Automatenspiele können gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 und 3 GlüStV 2021 durch Vorlage einer Version des Spiels / der Spiele auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele beantragt werden. Weitere Informationen zur Beantragung einzelner virtueller Automatenspiele finden Sie in einem separaten Hinweisblatt auf der Internetseite der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder.

Um Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung virtueller Automatenspiele bearbeiten zu können, werden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen (im Folgenden: Antragsunterlagen) benötigt. Bitte beachten Sie, dass Erlaubnisanträge nur bearbeitet werden können, wenn die benötigten Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

Damit Ihnen die Vorbereitung Ihres Erlaubnisantrages erleichtert wird, erhalten Sie nachfolgend einen Überblick, welche Antragsunterlagen Ihrem Antrag mindestens beizufügen sind. Auch die Anforderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) wurden berücksichtigt.

Es sind folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

I. Formalia zur Antragstellung

1. Der Antrag kann gem. § 4b Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 nur schriftlich gestellt werden.
2. Nachweise / Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind gem. § 4b Abs. 1 Satz 6 GlüStV 2021 auf Kosten des Antragstellers mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
3. Behördliche Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Kosten des Antragstellers als beglaubigte Dokumente vorzulegen.
4. Die vollständigen Antragsunterlagen sind:
 - a) in **Papierform** vorzulegen. Zur Erleichterung der Antragsprüfung und zum Zwecke der Beschleunigung des Erlaubnisverfahrens wird empfohlen, die Antragsunterlagen paginiert einzureichen.
 - b) in **digitaler Form** vorzulegen. (zulässige Dateiformate: PDF, DOCX und XLSX). Sollten einzelne Antragsunterlagen aufgrund ihres Umfangs für eine Übermittlung per E-Mail nicht in Betracht kommen, besteht auch die Möglichkeit, einen Upload-Link zum sicheren Datenaustausch zur Verfügung zu stellen. Bitte teilen Sie Ihr Interesse hieran per E-Mail mit.
5. Nur wenn entsprechend geforderte Unterlagen aus dem Herkunftsstaat nicht beigebracht werden können, da keine entsprechende Rechtsvorschrift existiert, kann ggf. darauf verzichtet werden.
6. Nachforderungen weiterer Antragsunterlagen gem. § 4b Abs. 2 GlüStV 2021 bleiben vorbehalten.
7. Soweit auf Antragsunterlagen verwiesen wird, sind die genauen Fundstellen mit Seitenzahlen anzugeben.

II. Erweiterte Zuverlässigkeit

Folgende Unterlagen bzw. Erklärungen sind abzugeben

1. Angaben zum Antragsteller
 - Name der natürlichen / juristischen Person mit Angabe der Adresse sowie der Umsatzsteuer-ID bei Unternehmen mit Sitz im Ausland und Mitteilung aller vertretungsberechtigten Personen mit Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer).
 - Bei Personengesellschaften sind Identität und Adressen aller Gesellschafter, Anteilseigner oder sonstiger Kapitalgeber anzugeben; bei juristischen Personen des Privatrechts gilt dies, soweit mehr als 5 % des Grundkapitals gehalten oder mehr als 5 % Stimmrechte ausgeübt werden; generell sind alle Treuhandverhältnisse anzugeben).
2. Benennung eines empfangs- und vertretungsbevollmächtigten im Inland, falls der Sitz des Unternehmens sich nicht in Deutschland befindet (Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer).
3. Darstellung der Gesellschaftsstruktur entsprechend § 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GlÜStV 2021, aus der sich ergibt:
 - a) wer Anteile an der Gesellschaft des Antragstellers hält (Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse)
 - b) ob gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen mit glücksspielrechtlichem Bezug, insbesondere einem Glücksspielveranstalter, bestehen
 - c) unmittelbare und auch die mittelbare BeherrschungDaneben sind der Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers sowie Vereinbarungen, die zwischen dem Antragsteller und unmittelbar oder mittelbar Beteiligten bestehen und sich auf die Veranstaltung von Glücksspielen beziehen, vorzulegen.
4. Kopie der glücksspielrechtlichen Erlaubnis des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat (bei Geschäftssitz im Ausland).
5. Kopie der Gewerbeanmeldung in Deutschland.
6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister im **Original** oder **beglaubigte Kopie** (nicht älter als drei Monate)
 - a) für den Antragsteller (juristische / natürliche Person)
 - b) für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten der jur. Personen/ Personengesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren)

Beim Geschäftssitz im Ausland ist ein dem Gewerbezentralregisterauszug entsprechendes Dokument vorzulegen.

7. Aktueller und vollständiger Auszug aus dem Handelsregister bzw., bei Geschäftssitz im Ausland, Vorlage eines dem Handelsregisterauszug entsprechenden amtlichen Dokuments des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat.
8. Vorlage einer Bescheinigung in Steuersachen (früher: Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für die Ertragssteuern zuständigen Finanzamtes¹, dass keine Steuerrückstände² bestehen (nicht älter als drei Monate)³
 - a) für den Antragsteller (juristische / natürliche Person)
 - b) für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten der jur. Personen/ Personengesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren)
9. Vorlage einer Bescheinigung in Steuersachen (früher: Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für die Verkehrssteuern zuständigen Finanzamtes⁴, dass keine Steuerrückstände bestehen (nicht älter als drei Monate)
10. Ausdruck aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder darüber, dass keine Eintragung im Schuldnerregister besteht bzw. entsprechendes Dokument bei Geschäftssitz im Ausland (nicht älter als drei Monate)
 - a) für den Antragsteller (juristische / natürliche Person)
 - b) für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten der jur. Personen/ Personengesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren)
11. Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als drei Monate)
 - a) für den Antragsteller (natürliche Person)
 - b) für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten der jur. Personen/ Personengesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren)

Beim Geschäftssitz im Ausland ist ein dem Führungszeugnis entsprechendes Dokument vorzulegen.
12. Sachkundenachweis gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GlüStV 2021 (Lebenslauf, Zeugnisse (Arbeitszeugnisse / Abschlusszeugnisse), ggf. Nachweis, dass die zur Ausübung der Glücksspielveranstaltung erforderliche kaufmännische Befähigung oder eine mindestens 2-jährige Veranstaltungstätigkeit im Glücksspielbereich vorliegt)
 - a) für den Antragsteller (natürliche Person)

¹ Ertragsteuern des Antragstellers sind Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer / vergleichbare ausländische Steuern

² Bezieht sich auf alle bestehenden Steuerverpflichtungen (u.a. Umsatz-, Einkommen- oder Lohnsteuer)

³ Sofern noch keine Steuerpflicht entstanden ist, muss dies entsprechend belegt werden

⁴ Verkehrssteuern des Antragstellers sind z.B. Umsatzsteuer, Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz, Steuern nach dem Spielbankgesetz oder deren jeweilige vergleichbare ausländische Steuern

- b) für alle gesetzlich Vertretungsberechtigten der jur. Personen/Personengesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Direktoren)
- 13. Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlichen Glücksspiels erforderlichen Mittel gem. (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c GlüStV 2021)
- 14. Verpflichtungserklärung des Antragstellers, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel zu veranstalten oder zu vermitteln. (§ 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 6 GlüStV 2021)
- 15. Erklärung, dass der Verpflichtung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen, nachgekommen ist oder nachgekommen wird. (§ 4a Abs. 1 Nr. 1b GlüStV 2021)

III. Leistungsfähigkeit

Folgende Unterlagen bzw. Erklärungen sind abzugeben

1. Erklärung, dass und in welcher Form die Sicherheitsleistung erbracht wird (Bankbürgschaft, Inhabersparbuch, Hinterlegung von Geld i. S. d. § 232 BGB).
2. Nachweis über die für eine dauerhafte Geschäftstätigkeit erforderlichen Eigenmittel durch Vorlage einer Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass dem Antragsteller diese Mittel für die vorgesehene Geschäftstätigkeit zur freien Verfügung stehen, sie insbesondere frei von Rechten Dritter sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Antragseinreichung sein. (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a GlüStV 2021)
3. Erklärung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, dass die Mittel, über die Spieler auf dem Spielkonto verfügen, als anvertraute Mittel auf einem verrechnungsfreien Konto bei einem Kreditinstitut zur Verfügung stehen, das von den Eigenmitteln des Antragstellers getrennt ist und über das ausschließlich der Antragsteller verfügen darf. (§ 6b Abs. 6 S. 1 GlüStV 2021)
4. Erklärung, dass im Falle der Erlaubniserteilung die zum weitergehenden Schutz der Spieler notwendigen Versicherungen abgeschlossen sind. Hierunter fallen Versicherungen, die alle Schäden (Risiken) der Spielenden außerhalb eines Insolvenzrisikos im Sinne des Buchstaben 15) abdecken, die insbesondere aus der Verletzung von Pflichten des GlüStV 2021 resultieren können (z.B. geeignete Betriebshaftpflichtversicherung). (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c GlüStV 2021)
5. Vorlage einer Erklärung eines zur unabhängigen Ausübung des rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigten Beauftragten, dass die Mittel der Spieler für Fälle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers oder der Kreditinstitute, bei denen die Mittel der Spieler verwahrt werden gem. § 6b Abs. 6 Satz 3 GlüStV 2021 abgesichert sind.

IV. Wirtschaftlichkeitskonzept (§ 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 GlüStV 2021)

1. Rentabilitätsvorschau

Bitte verwenden Sie für die Darstellung der Rentabilitätsvorschau die im Downloadbereich ([Mustervorlage Rentabilitätsvorschau](#)) zur Verfügung gestellte Mustervorlage.

Erstellen einer Rentabilitätsvorschau der ersten fünf bzw. sieben Geschäftsjahre ab Erlaubnisbeginn (§ 4c Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021). Dabei ist die Höhe der Spieleinsätze in den ersten fünf bzw. sieben Jahren der Geschäftstätigkeit realistisch zu prognostizieren und darzustellen, dass der mit dem beabsichtigten Glücksspiel zu erzielende Umsatz so hoch sein wird, dass alle glücksspielrelevanten und betrieblichen Kosten gedeckt und darüber hinaus ein positives Jahresergebnis (Jahresüberschuss) erzielt wird. Im Fall von Jahresfehlbeträgen ist sicherzustellen, dass diese durch die unter III. 2 genannten erforderlichen Eigenmittel gedeckt sind.

In der Rentabilitätsvorschau ist die Höhe von folgenden Kennzahlen für die ersten fünf bzw. sieben Geschäftsjahre ab Erlaubnisbeginn anzugeben:

- die Höhe der Spieleinsätze
- die Gewinnauszahlungen
- Bruttospielerträge
- die virtuelle Automatensteuer gemäß RennwLottG
- Einnahmen aus der Weitergabe der virtuellen Automatensteuer an die Kunden
- Provisionen für Affiliates, vgl. § 5 Abs. 6 S. 1 GlüStV 2021
- Boni und Rabatte
- alle sonstigen betrieblichen Kosten
- alle sonstigen anfallenden Kosten zur Bestimmung des Jahresergebnisses
- die Jahresergebnisse

2. Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre

Soweit der Antragssteller in der Vergangenheit unternehmerisch tätig gewesen ist, sind dem Wirtschaftlichkeitskonzept die **Jahresabschlüsse** und die **Lageberichte**, soweit vorhanden, der **letzten drei Geschäftsjahre** vor Antragstellung beizufügen, im Falle der Prüfungspflicht auch die entsprechenden Prüfungsberichte des Jahresabschlussprüfers.

Hinweis: Wurde für einen Jahresabschluss kein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder enthält der Prüfungsbericht Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken, so ist die Erlaubnisbehörde berechtigt, eine auf Kosten des Antragstellers nach näherer Maßgabe der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erstellende Prognose der Unternehmensfortführung für einen Zeitraum von 24 Monaten zu verlangen.

V. **Transparenz und Sicherheit**

1. **Sicherheitskonzept**

(§ 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 2 GlüStV 2021)

Eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der sonstigen öffentlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der IT- und Datensicherheit. Hierzu zählt u. a. auch das Konzept zur Einhaltung der Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz sowie den hierzu erlassenen Auslegung- und Anwendungshinweisen in den jeweils gültigen Fassungen.

a) IT-Sicherheitskonzept

(§ 4b Abs. 1 S. 4 Nr. 2 und § 6f GlüStV 2021)

- i. Vorlage eines **DIN ISO 27001** (oder vergleichbaren) Zertifikates nebst Auditbericht (alternativ Vorlage eines Nachweises über die Einhaltung aller in DIN ISO 27001 enthaltenen Standards durch Bescheinigung eines auch international anerkanntem IT-Sicherheitsstandard zertifizierten Auditors nebst Auditbericht).
- ii. Falls Buchst. i noch nicht erfüllt ist: Vorlage eines IT-Sicherheitskonzeptes auf Basis des Standards DIN ISO 27001 (oder eines vergleichbaren Standards für IT-Sicherheit).
- iii. Benennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
- iv. Benennung eines Ansprechpartners für informationstechnologische Fragen (Name, Adresse, E-Mail, Tel-Nr.).
- v. Es ist darzulegen, wie die Überprüfung der verwendeten Zufallsgeneratoren nach § 6e Abs. 2 GlüStV 2021 erfolgen wird. Eine unabhängige, sachverständige Stelle, die die Überprüfung durchführen soll, ist zu benennen. Liegen bereits Prüfberichte vor, sind diese einzureichen.

Zusätzlich zu den Anforderungen des IT-Sicherheitskonzeptes, werden Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit im Sinne der Vertraulichkeit, Integrität und des Spielerschutzes erwartet. Es müssen deshalb Ausführungen zu folgenden Punkten im IT-Sicherheitskonzept erfolgen:

- vi. Verwendung von TLS bei der Registrierung sowie der Kommunikation nach Einloggen des Spielers (Verwendung der Versionen 1.2 und 1.3) und Darlegung der notwendigen Protokollierung der IP-Adresse des Spielers bei Registrierung.
- vii. Abfrage von folgenden personenbezogenen Daten des Spielers beim Registrierungsprozess:
 - Vorname / Name
 - Adresse (Straße / Hausnummer / PLZ / Ort)
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Staatsangehörigkeit
 - Selbst gewähltes Passwort zur späteren Authentifizierung (min. 8 Zeichen, Sonderzeichen, eine Zahl, einen Buchstaben (Klein- und Großbuchstaben))
 - Empfehlung: Zusätzliche Sicherheitsfrage und Antwort
 - Alternativ: andere Authentifizierungsmethoden (biometrische Verfahren, Zwei-Faktor-Authentifizierung, usw.)
- viii. Sperrung des Spielkontos nach spätestens 5 erfolglosen Anmeldeversuchen (Mindestanforderung: automatische Entsperrung nach frühestens 30 Minuten oder durch Kontakt mit Glücksspielanbieter)
- ix. Beschreibung der getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen zur Sicherheit der Website nach § 6f Abs. 1 S.1 und Abs. 2 GlüStV 2021: Hierbei ist die aktuellste Version der [OWASP Top 10](#) als Grundlage zu nutzen. Es können auch bereits [Penetrationstests](#) durch zertifizierte Penetrationstester unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen OWASP Testing Guides eingereicht werden. Hinsichtlich der Qualifikation des Penetrationstesters sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

Ausbildung

- Studium der technischen Informatik oder ein vergleichbares technisches Studium

Berufserfahrung

- mindestens 3 Jahre im Bereich IT-Sicherheit oder
- mindestens 2 Jahre im Bereich Penetrationstests

Weiterhin muss mindestens eines der folgenden Zertifikate vorgelegt werden:

- BSI-zertifizierter Penetrationstester
- CPTC – Certified Penetration Testing Consultant
- CPTE – Certified Penetration Testing Engineer
- GPEN – GIAC Certified Penetration Tester
- OSCP – Offensive Security Certified Professional
- CEPT – Certified Expert Penetration Tester

b) Geldwäschekonzept

§§ 4 bis 7 GwG, §§ 10 ff. und § 16 GwG

- i. Benennung eines **verantwortlichen Mitglieds der obersten Leitungsebene** gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GwG inkl. Kontaktdaten.
- ii. Benennung eines **Geldwäschebeauftragten** und seines Stellvertreters
 - Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
 - Mitteilung der Bestellung inkl. (Datum der Bestellung; Nachweise über die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – ggf. als beglaubigte Übersetzung –); Qualifikationsnachweise in deutscher Sprache (Lebenslauf, Fortbildungsbescheinigungen mit Bezug zum GwG)
 - Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie
 - Bei externen Geldwäschebeauftragten sind die zugrundeliegenden Verträge vorzulegen.
- iii. Darstellung, wie das **Risikomanagement** im Unternehmen ausgestaltet ist und umgesetzt wird
- iv. Hier kann auch auf das Zahlungsabwicklungskonzept verwiesen werden, sofern die Ausführungen dazu dort vollständig sind.
 - Risikoanalyse gemäß § 5 GwG
 - abgeleitete interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG im Falle der Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen an Dritte sind die zugrundeliegenden Verträge vorzulegen.
 - Umsetzung der allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 10ff. GwG
 - Genehmigungsvermerk (Ort, Datum, Unterschrift) der Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen durch das verantwortliche Mitglied
- v. Darstellung, wie die **besonderen Vorschriften für Glücksspiel im Internet** umgesetzt werden (§ 16 GwG).

- vi. Erläuterung, wie die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) erfolgt (§§ 43 ff. GwG).

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 5 GwG der Geldwäschebeauftragte seine Tätigkeit im Inland ausüben muss. Dies setzt nicht zwingend die durchgehende physische Präsenz in Deutschland voraus. Insbesondere ist nicht gefordert, dass der Geldwäschebeauftragte den Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Mit Blick auf Sinn und Zweck der Vorschrift ist entscheidend, dass der Geldwäschebeauftragte die Aufgaben nach § 7 Abs. 5 Satz 2 ff. GwG erfüllen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Geldwäschebeauftragte für die Aufsichtsbehörde jederzeit erreichbar, aussage- und kooperationsfähig sein muss, einschließlich gegebenenfalls notwendiger Aufenthalte im Inland. Soweit der Geldwäschebeauftragte nicht physisch im Inland präsent ist, darf dies nicht die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 5 Satz 2 ff. GwG beeinträchtigen. Die gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG geforderte fachliche Qualifikation muss auch diejenigen Aspekte umfassen, die sich aus dem Auslandsbezug der Ausübung der Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter ergeben (z. B. Sprachkenntnisse, Kenntnisse des deutschen Geldwäscherechts).

VI. Zahlungsabwicklungskonzept

Mindestanforderungen an das Zahlungsabwicklungskonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben der § 4 Abs. 5, § 4a Abs. 1 Nr. 3 und § 6b GlüStV 2021 und §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 4, 16 Abs. 4 bzw. Abs. 6 GWG:

1. Angaben, ob die Zahlungen selbst oder durch einen Drittanbieter abgewickelt werden.
2. Benennung des Drittanbieters (soweit vorhanden).
3. Nachweis des für die spielbezogenen Vorgänge eingerichteten Kontos in Deutschland oder bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beheimateten Kreditinstitut (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d GlüStV 2021).
4. Angaben zur Buchführung in Deutschland (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d GlüStV 2021).
5. Übersicht über alle angebotenen Einzahlungsarten.
6. Erläuterung zu Auszahlungswegen, insbesondere dazu wie:
 - a) der unverzügliche Abzug einer vom Spieler angeforderten Auszahlung von dem Kontostand sichergestellt wird (§ 6b Abs. 2 Satz 3 GlüStV 2021).
 - b) die Möglichkeit der automatischen Auszahlung sichergestellt ist (§ 6b Abs. 3 GlüStV 2021).
 - c) sichergestellt ist, dass erzielte Gewinne aus dem Bereich erst nach Ablauf der Wartefrist in einem anderen Bereich bzw. zwischen verschiedenen selbst betriebenen Internetdomains genutzt werden können (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 5 und 6 GlüStV 2021).
7. Angaben zum Verrechnungsverbot im Hinblick auf Gewinne und Einsätze (Erläuterungen, wie eine transparente Führung aller Buchungen, d.h. Einzahlungen, Einsätze, Boni, Gewinne, Auszahlungen und Darstellung anfallender virtueller Automatensteuer auf dem Spielerkonto gewährleistet wird) und zum Spielkonto im Hinblick auf Ein- und Auszahlungen, insbes. von Guthaben (§ 6b Abs. 2 GlüStV 2021).
8. Ausführungen zum Kreditverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 GlüStV 2021).
9. Angaben über Zahlungsdiensteanbieter und Zahlungsmethoden:
 - a) Die Zahlungsdiensteanbieter sowie die zum Zahlungsdiensteanbieter zugehörigen Zahlungsmethoden sind in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen.
 - b) Jedem Zahlungsdiensteanbieter werden in abschließender Aufzählung die von ihm angebotenen/über ihn angebotenen Zahlungsmethoden zugeordnet, die die Antragstellerin plant zu verwenden.
 - c) Die beantragten Zahlungsdiensteanbieter und Zahlungsmethoden sind unter die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 – 3 ZAG einzuordnen.

- d) Jeder Zahlungsdiensteanbieter und jede Zahlungsmethode ist mit genauer Anschrift zu bezeichnen. Hierbei ist die exakte Adresse des Unternehmens unter Beachtung des § 1 Abs. 4-10a ZAG zu nennen.
- e) Zu jedem Zahlungsdiensteanbieter ist das Registerland sowie die Stelle, die die Lizenz vergeben hat, anzugeben.
- f) Die Geldwäschegesetzkonformität der Zahlungsarten des Zahlungsdienstleisters, namentlich der §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 4, 16 Abs. 4 bzw. Abs. 6 GWG, müssen geprüft und beurteilt werden können.

Zu diesem Zweck ist ausführlich darzulegen:

- wie die beantragten Zahlungsdienste funktionieren
- wie sichergestellt werden kann, dass die einzahlende Person mit dem Inhaber des Spielerkontos identisch ist
- wie eine Legitimation des Kunden bei den beantragten Zahlungsdiensten erfolgt
- wie eine Legitimation des Kunden bei einem Transfer von Geld/monetären Werten in einer stationären Verkaufsstelle auf das Spielerkonto erfolgt, wenn dies durch den Zahlungsanbieter vorgehalten wird

Außerdem sind einzureichen:

- PCI-Zertifikate für die beantragten Zahlungsdienste
- Nachweis der Zulassung in Deutschland bzw. im EWR für die beantragten Zahlungsdienste

Verpflichtungserklärung zu Verwendungszwecken

Der Glücksspielveranstalter hat gemäß § 16 Abs. 7 Satz 2 GwG bei allen Transaktionen an den Spieler den Verwendungszweck so zu spezifizieren, dass für einen Außenstehenden erkennbar ist, aus welchem Grund der Zahlungsvorgang erfolgt. Führt der Glücksspielveranstalter die Transaktionen nicht selbst aus, sondern bedient sich eines Geldtransferinstituts, erscheint dieses meist als Absender der Zahlung in den Überweisungsdaten auf. Der Glücksspielveranstalter hat dann sicherzustellen, dass im Verwendungszweck der Transaktionen sein Unternehmen sowie der Verwendungszweck hinreichend gekennzeichnet sind.

Zur besseren Transparenz ist bei Zahlungsvorgängen als Verwendungszweck folgende Standardformulierungen zu verwenden (Festlegung nach § 16 Abs. 7 Satz 3 GwG):

Grund für den Geldtransfer:	Formulierung im Verwendungszweck:
Auszahlung eines beim Glücksspiel erzielten Gewinns	„GEWINN AUS GLUECKSSPIEL“
Rückzahlung ungenutzter Spieleinsätze	„UNGENUTZTER SPIELEINSATZ“

Die gleichzeitige Auszahlung von Gewinnen und Rückzahlung ungenutzter Spieleinsätze mittels eines Zahlungsvorgangs ist möglich, sofern im Verwendungszweck eine genaue Aufschlüsselung der einzelnen Beträge unter Nennung der Verwendungszwecke erfolgt.

Im Zahlungsabwicklungskonzept muss deshalb durch die Antragstellerin erklärt werden

- a) dass der Verwendungszweck bei allen Transaktionen die obenstehende Formulierung enthält
- b) im Verwendungszweck bei allen Transaktionen ihr Unternehmen hinreichend gekennzeichnet ist. Ein Beispiel für den Verwendungszweck ist im Zahlungsabwicklungskonzept anzugeben.

Angabe Bankdaten und Zustimmungserklärung zur Weitergabe an Zahlungsdienstleister und Finanzinstitute

Diese Informationen sind nicht Teil der Mindestanforderungen. Hierbei handelt sich um ergänzende Unterlagen.

Die GGL steht im Austausch mit den Zahlungsdienstleistern und kontoführenden Finanzinstituten. Im Transaktionsmonitoring werden auffällige/unerlaubte Transaktionen überprüft und mitunter gestoppt. Eine reibungslose Abgrenzung zwischen erlaubten und unerlaubten Transaktionen kann gelingen, wenn alle Transaktionsdaten des zugelassenen Glücksspielanbieters und der von ihm verwendeten Zahlungsdienstleister bekannt sind.

Wir bitten daher um Angabe von:

- Ihren Bankdaten (IBAN, BIC)
- der Händler-ID des jeweiligen Zahlungsdienstleisters.

Weiterhin bitten wir um [Zustimmung zur Weitergabe dieser Information an die Zahlungsdienstleister und Finanzinstitute](#).

Selbstverständlich behandeln wir die mitgeteilten Daten mit höchster Vertraulichkeit. Ihre Zahlungen, die über diese Filterfunktionen laufen, werden nicht geblockt, um ein entscheidender Faktor zum effektiven Monitoring der ein- und ausgehenden Transaktionen zu sein.

VII. Sozialkonzept

(§ 4 Abs. 5 Nr. 4, § 6 GlüStV 2021)

1. Benennung eines Sozialkonzeptbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) mit Vorlage der Qualifikationen und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie (Organigramm wünschenswert).
2. Benennung eines Spielerschutzbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) mit Vorlage der Qualifikationen und Darstellung der Position in der Unternehmenshierarchie (Organigramm wünschenswert).
3. Vorlage eines an die besonderen Bedingungen des virtuellen Automatenspiels angepassten Sozialkonzepts entsprechend §§ 4 Abs. 5 Nr. 4, 6i i. V. m. § 6 GlüStV 2021.
4. Darlegung des Verfahrens zur Schulung des Personals durch suchtfachlich so wie pädagogisch Qualifizierte Dritte, zu den vorgegebenen Mindestinhalten.
5. Darstellung der geplanten Umsetzung des Jugendschutzes durch Identifizierung und Authentifizierung einschließlich Abgleich mit der Sperrdatei (Lösung nach KJM; OASIS).
6. Darlegung, dass das leitende Personal nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet wird und das Personal vom angebotenen Glücksspiel ausgeschlossen ist.
7. Aufklärung nach § 7 GlüStV 2021, Verweis auf Telefonberatung mit bundesweit einheitlicher Telefonnummer (bspl. BZgA) und die Bereitstellung Informationen über:
 - Suchtrisiken und mögliche negative Folgen
 - Verbot der Teilnahme Minderjähriger
 - Hinweise zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten
 - Selbsttests
 - Anbieterunabhängige Hilfsangebote
8. Sperrverfahren (nach § 8, § 8a, § 8b, § 8c): Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung von Spielsucht bzw. Maßnahmen zur Früherkennung von potentiell Suchtgefährdeten (Beobachtung des Spielverhaltens) und zur Frühintervention.
9. Umsetzung der Sperrverfahren mit Selbst- und Fremdsperren (nach § 8, § 8a, § 8b, § 8c GlüStV 2021)
10. Erklärung, dass zum Ende der Laufzeit der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht aufgrund der Erhebung der Daten über die Auswirkungen der angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht über den Erfolg der zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen berichtet wird.

11. Beschreibung der Dokumentation nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 9 GlüStV 2021, die Grundlage für die Berichterstattung aller zwei Jahre nach § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 10 GlüStV 2021 ist.

Besondere Anforderungen für den Vertriebsweg Internet

1. Spielkonto

- Keine Spielteilnahme ohne Spielkonto (§ 6a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021).
- Einrichtung des Spielkontos und Überprüfung der angegebenen Daten gemäß § 6a Abs. 2 bis 6 GlüStV 2021.
- Beschreibung des vorläufigen Spiels (falls vorhanden) gemäß § 6a Abs. 4 GlüStV 2021.
- Beschreibung der Durchführung einer Kontoschließung (§ 6a Abs. 7, § 6b Abs. 7 GlüStV 2021).
- Bezeichnung der Geldbeträge und Beschreibung des Verfahrens zur Ein- und Auszahlung gemäß § 6b GlüStV 2021.

2. Aufsichtssysteme

- Nachweis über den Anschluss an die Zentraldatei (Limit- und Aktivitätsdatei) gemäß § 6c und § 6h GlüStV 2021.
- Nachweis über den Anschluss an das Spielersperrsystem OASIS (§ 8 GlüStV 2021).

3. Selbstlimitierung

- Beschreibung des Systems, mit dem Spieler ihr Limits (Einzahlungs-, Einsatz-, Verlustlimit) einrichten und verwalten können (§ 6c Abs. 1 bis 3 GlüStV 2021).
- Nutzung der Limitdatei gemäß § 6c Abs. 4 bis 10 GlüStV 2021)

4. Informationspflicht

- Information der Spieler über ihre Guthaben, Spielhistorien, Ein- und Auszahlungen, Limits und deren Änderungen, sowie sonstige Transaktionen gemäß § 6d Abs. 1 bis 3 GlüStV 2021) – Einstellungsfunktion bzw. Übersicht

5. Jugend- und Spielerschutz

- Angaben, das es sich um Seiten mit der länderspezifischen Domain „.de“ handelt und zugängliche Informationen auf den Seiten der Domain in deutscher Sprache sind (§ 6e Abs. 3 bis 5 GlüStV 2021)

6. Paralleles Spiel

- Verhinderung des parallelen Spielens, Nutzung der Aktivitätsdatei und Information über die während des Spielen verstrichene Zeit (Bsp. Anzeige einer Uhr) gemäß § 6h GlüStV 2021.

7. Spielsuchtfrüherkennung

- Beschreibung des Systems zur Spielsuchtfrüherkennung und der Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn das System einen möglicherweise glücksspielsuchtgefährdeten Spieler identifiziert (§ 6i Abs. 1 GlüStV 2021)
- Darlegung, wie besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholungen ausgeschlossen sind.
- Beschreibung des Systems für einen „Panik-Knopf“ (§ 6i Abs. 3 GlüStV 2021)

8. Unentgeltliche Angebote

- Beschreibung wie unentgeltliche Angebote, sollten sie angeboten werden, gestaltet sind und dass sie nur angemeldeten Spielern angeboten werden (§ 6j GlüStV 2021).

9. Sperrsystem

- Beschreibung wie die Selbst- und Fremdsperre umgesetzt wird (§ 8a GlüStV 2021) und wie die Aufhebung der Sperren beantragt werden kann (§ 8b GlüStV 2021).
- Erklärung, dass auf gesperrte Spieler nicht eingewirkt wird, damit diese einen Antrag auf Entsperrung stellen, und dass keine Anreize für eine Entsperrung gesetzt werden (§ 8 Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021).
- Beschreibung, wie sichergestellt ist, dass keine Vorteile (z. B. Boni und Rabatte) / Werbung an Spieler geht, die gesperrt sind oder deren Sperre in den letzten 4 Wochen vor Abfrage beim Sperrsystem aufgehoben worden ist (§ 8 Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021).
- Angabe, dass die Beantragung einer Sperre und deren Aufhebung für die Spieler sind kostenfrei sind (§ 8c GlüStV 2021).

10. Suchtprävention

- Falls vorhanden: Darlegung, wie die geforderte Bereichstrennung nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2021 umgesetzt wird und Beschreibung der verschiedenen Bereiche und des Wechsels dazwischen (hier auch: besondere Anforderungen der Bereichstrennung)
- Beschreibung der Hinweise, die einem Spieler während der Wartefrist angezeigt werden und die er vor der Teilnahme an einem Glücksspiel in einem anderen Bereich derselben Internetdomain bestätigen muss (falls mehrere Bereiche vorhanden sind) (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 4 GlüStV 2021) bzw. vor der Teilnahme auf einer anderen Internetdomain (falls mehrere Domains vorhanden sind) (4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 6 i.V.m. Satz 4 GlüStV 2021).

VIII. Vertriebskonzept

1. Angabe, ob die technische Abwicklung selbst oder durch einen Dienstleister erfolgt.
2. Bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters: Benennung des Dienstleisters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
3. Angabe der Internetdomain(s) und mobilen Internetanwendung(en) oder App(s), auf der/denen ausschließlich virtuelles Automatenspiel i. S. d. § 3 Abs. 1 GlüStV 2021 angeboten werden.
4. Beschreibung der Internetseite (wenn anwendbar: auch der mobilen Internetseite und der App / insbesondere zu beschreiben: Kundenhotline, Spracheinstellungen, Angaben zum Datenschutz, Impressum, Hilfemöglichkeiten, Umgang mit Privatmodus, Angabe über in Deutschland gültige glücksspielrechtliche Erlaubnis)
5. Angabe, ob und in welcher Höhe auf eigene Rechnung Preisnachlässe (Rabatte) und andere Vergünstigungen (Boni) angeboten werden, inklusive der Angabe des Höchstbetrages und/oder des Prozentsatzes bezogen auf den Spieleinsatz inklusive Gebühren.
6. Beschreibung des Umfangs / der Funktionalität der Kundenkarte (soweit vorhanden oder vorgesehen).

IX. Werbekonzept

(§ 5 GlüStV 2021)

1. Angabe, ob Werbemaßnahmen selbst oder durch einen Dienstleister erfolgen.
2. Bei Inanspruchnahme eines Dienstleisters: Benennung des Dienstleisters (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
3. Vorlage eines Werbekonzepts zu geplanten Werbemaßnahmen; Mindestinhalt sind die vorgesehenen Werbemaßnahmen und Werbemittel, die dafür vorgesehenen Medien und die dort geplante Platzierung von Werbung sowie die Frequenz der Werbemaßnahmen. In jedem Fall ist für alle Werbekanäle und –mittel zu erläutern, wie die grafische und textliche Gestaltung umgesetzt werden soll. Es sind beispielsweise die Art der geplanten Abbildungen, sowie der geplante Inhalt bzw. die Tonalität von Slogans darzulegen. Dies ist mit der Vorlage mehrerer Beispiele zu visualisieren. Dabei ist auch auf die Platzierung gesetzlich erforderlicher Pflichthinweise einzugehen. Bei der geplanten Nutzung von Werbekanälen mit verschiedenen inhaltlichen Ausrichtungen (Fernsehsender und -sendungen, Webseiten, Social-Media-Kanäle etc.) ist darzulegen, nach welchen rahmengebenden Kriterien die Auswahl der Kanäle und Plattformen vorgenommen wird (z.B. konkreter thematischer Bezug von Webseiten, inhaltliche Ausrichtung von Newslettern). Dieser Rahmen ist durch Aufzählung mehrerer Beispiele für jeden Werbekanal/jede Werbeplattform zu verdeutlichen. Zudem ist zu beschreiben, wie der vorherige Abgleich mit der Spielersperrdatei OASIS gem. § 5 Abs. 5 Satz 3 GlüStV 2021 durchgeführt wird.
4. Verpflichtungserklärung, dass keine Werbung für unerlaubtes Glücksspiel erfolgt.

X. Aufsichtssysteme

1. LUGAS

Um den Anforderungen der § 27f des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gerecht zu werden, betreibt die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (AöR) das länderübergreifende Glücksspielaufsichtssystem LUGAS. Hierzu gehören einerseits die Zentraldateien und andererseits das Auswertesystem/die Safe-Server.

a. Zentraldateien

Zu den Zentraldateien gehören die Limitdatei und die Datei zur Verhinderung parallelen Spiels bei mehreren Anbietern im Internet.

- i. Für einen umfangreichen Test Ihrer Schnittstelle können Sie bereits vor Erhalt der Erlaubnis einen Zugang zum sog. LUGAS-Testsystem erhalten. Dazu füllen Sie bitte folgendes Dokument aus: [Erklärung für den Zugang zu den Technischen Richtlinien Zentraldateien und Auswertesystem sowie zum LUGAS-Testsystem \(Sandbox\)](#)
- ii. Die aktuelle Version der technischen Richtlinie, sowie die Transliterationsvorschrift werden Sie ebenfalls im Rahmen der Testphase erhalten.
- iii. **Vor Erteilung der Erlaubnis** zum Veranstalten von öffentlichem Glücksspiel im Internet muss der unterschriebene Nutzungsvertrag für die Zentraldateien in zweifacher Ausfertigung vorliegen. Der Anschluss und die Nutzung der Zentraldateien sind für die Anbieter kostenpflichtig.
- iv. **Nach der Erteilung der Erlaubnis** zum Veranstalten von öffentlichem Glücksspiel im Internet wird der Zugang zum LUGAS-Livesystem per E-Mail versandt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie sich jederzeit an LUGAS@gluecksspiel-behoerde.de wenden.

b. Auswertesystem (Safe Server)

Der Anschluss an das Auswertesystem der Safe-Server muss spätestens drei Monate nach Erhalt der Veranstaltungserlaubnis erfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte findet sich im Merkblatt „Testlauf und Anschluss an die Live-Umgebung des Auswertesystems der Safe-Server“. Dieses erhalten Sie zusammen mit den Technischen Dokumenten.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie sich jederzeit an LUGAS@gluecksspiel-behoerde.de wenden.

2. OASIS

Die Spielersperre stellt ein spielformübergreifendes, bundesweites Instrument zum Schutz von Spielerinnen und Spielern und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht dar. (§ 8d Abs. 1 GlüStV 2021)

Zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung muss der Nachweis vorliegen, dass der Anschluss an die übergreifende Spielersperrdatei OASIS vollzogen ist (z.B. durch Vorlage des **Nutzungsvertrages**).

Die Verantwortung für dieses Spielersperrsystem liegt dauerhaft beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen zum Antragsverfahren wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an das [Regierungspräsidium Darmstadt](#).

XI. Aufklärung

(§ 6d GlüStV 2021, § 7 GlüStV 2021)

Darlegung,

1. wie den Spielern die spielrelevanten Informationen gemäß § 7 GlüStV 2021 auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden.
2. der Aufklärung über die Suchtrisiken der eigenen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, der Beratungs- und Therapiemöglichkeiten.
3. wie die Spieler gemäß § 6d GlüStV 2021 informiert werden bzw. auf diese Informationen zugreifen können.

XII. Verschiedenes

1. Folgende Unterlagen bzw. Erklärungen sind abzugeben:
 - Erklärung der Übernahme aller Kosten für die Überprüfung des Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch einen von der zuständigen Behörde beigezogenen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer. (§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 GlüStV 2021)
 - Es bedarf einer Erklärung des Antragstellers nach, dass die vorgelegten Antragsunterlagen und Angaben vollständig sind. (§ 4b Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 GlüStV 2021)
2. Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Spieleinsätze in der Bundesrepublik Deutschland der nächsten fünf Jahre.
3. Darstellung der internen und externen Maßnahmen zur Verhinderung von Manipulationen.
4. Ausdruck der AGB für virtuelle Automaten Spiele im Internet
5. Benennung eines Ansprechpartners für den Spielbetrieb (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.).
6. Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Name, Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.) unter den Voraussetzungen des § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
7. Erklärung, dass während des Erlaubnisverfahrens der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder
 - jede Änderung der maßgeblichen Umstände unverzüglich mitgeteilt und
 - geplante Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen dem Landesverwaltungsamt angezeigt werden.
 - Maßgebliche Umstände sind sämtliche Tatsachen, welche den Inhalt der einzureichenden Antragsunterlagen betreffen.

XIII. Hinweise für den Fall der Erlaubniserteilung

1. Die nach der Erteilung der Erlaubnis zur Sicherstellung von Auszahlungsansprüchen der Spieler und von staatlichen Zahlungsansprüchen zu leistende Sicherheitsleistung beläuft sich mindestens auf fünf Millionen Euro. Sie kann von der Erlaubnisbehörde bis zur Höhe des zu erwartenden Durchschnittsumsatzes zweier Wochen, maximal auf 50 Millionen Euro, erhöht werden (§ 4c Abs. 3 GlüStV 2021). Eine genaue Festsetzung erfolgt im Rahmen der Erlaubniserteilung.
2. Berichte und Mitteilungen sind in digitaler Form (zulässige Dateiformate: PDF, DOCX und XLSX) und Papierform vorzulegen
3. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, im Bedarfsfall Schnittstellen oder andere Möglichkeiten zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.
4. Es wird auf die Musternebenbestimmungen für Werbung im Bereich virtuelle Automaten Spiele verwiesen (https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/Musternebenbestimmungen_virtuelle_automatenspiele_online_poker.pdf).